

SATZUNG „ENDE STRASSE AM HOMERICH“ IM ORTSTEIL MARPINGEN DER GEMEINDE MARPINGEN

BEKANNTMACHUNG DER EINLEITUNG DES VERFAHRENS ZUR AUFSTELLUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 NR. 3 BAUGB

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen in öffentlicher Sitzung am 30.09.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Ende Straße Am Homerich“ im vereinfachten Verfahren beschlossen hat.

Mit der Aufstellung der Satzung verfolgt die Gemeinde Marpingen folgende Ziele:

Am östlichen Siedlungsrand von Marpingen, am Ende der Straße „Am Homerich“, befindet sich eine bislang noch weitgehend unbebaute Fläche, die nicht dem Innenbereich nach § 34 BauGB, sondern dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen ist. Die Gemeinde Marpingen beabsichtigt deshalb nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 BauGB, den genannten Bereich durch den Erlass einer Ergänzungssatzung in den im Zusammenhang bebauten Bereich mit einzubeziehen und somit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Einfamilienhäusern zu schaffen. Hierdurch soll der Siedlungsbestand im Bereich der Straße „Am Homerich“ sinnvoll abgerundet werden. Eine Bebauung ist ohne die Ergänzungssatzung nicht möglich.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1.860 qm.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen (2006) stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Die Ergänzungssatzung wird mit den Hinweisen öffentlich bekannt gemacht, dass sie gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

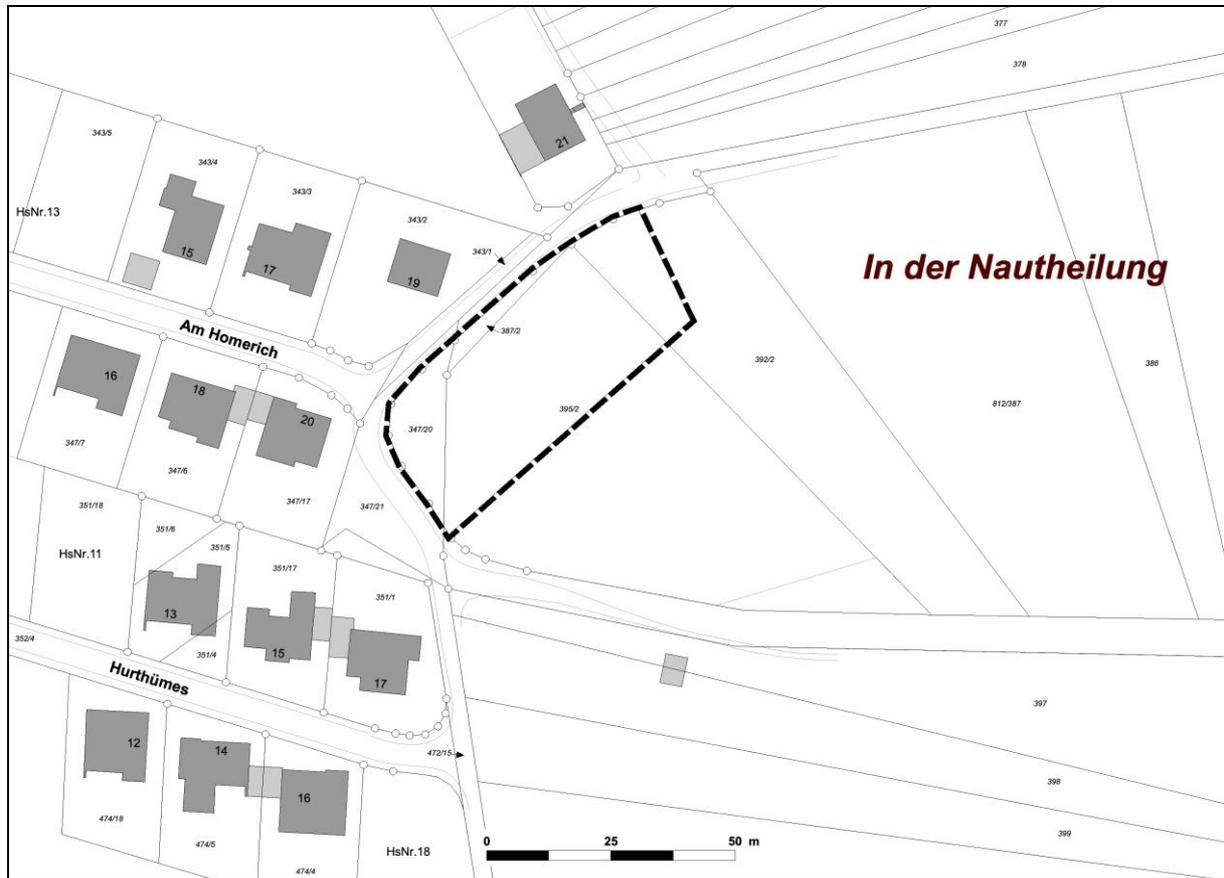
Marpingen, 06.10.2020

gezeichnet und gesiegelt

Volker Weber
Bürgermeister

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Ende Straße Am Homerich“, im Ortsteil Marpingen der Gemeinde Marpingen



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 21.07.2020; Bearbeitung: Kernplan